

Amtsblatt

Stückgabe A
mit 5 Pfennig. Wetzlar.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 20

Ausgegeben Liegnitz, den 16. Mai.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 16, Teil I des Reichsgefesblattes. Nr. 283. — Durchschnittspreise für Häute. Nr. 284. — Naturschutzgebiet „Muskauer Park“. Nr. 285. — Satzung der Dränungsgenossenschaft Tschöpel in Alt Tschöpel im Kreise Sagan. Nr. 286. — Geldlotterie zugunsten der Zinnwitzer Erholungsheime. Nr. 287. — Enteignung von Grundeigentum in dem Gemeindebezirk Preindendorf. Nr. 288. — Provinziallandtagsabgeordneter der Kommunistischen Partei. Nr. 289. — Einziehung öffentlicher Wege in Gieshartmannsdorf. Nr. 290. — Ortsstatut der Gemeinde Groß Krauschen. Nr. 291. — Ortsstatut der Gemeinde Lichtenwalddau. Nr. 292. — Personalmeldungen. Nr. 293, 294 und 295.

Inhalt des Reichsgefesblattes.

283. Die Nummer 16 Teil I des Reichsgefesblattes enthält:

die Ausführungsbestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues, vom 24. März 1931,

die 7. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof, vom 13. April 1931,

die 8. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof, vom 18. April 1931,

die Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld, vom 24. April 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

284. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der Allgemeinen Produkten-Aktien-Gesellschaft in Hamburg für April 1931:

Rohhäute 220/— cm	RM	11,50	pro Stück
„ 200/199 cm	„	8,50	„ „
„ —/199 cm	„	5,70	„ „
Fohlenfelle	„	4,—	„ „
Rindhäute	„	—,29	„ Pfund
Fresserfelle	„	—,34	„ „
Raubfelle	„	—,45	„ „
Schaf- und Lammfelle	„	—,16	„ „
Ziegenfelle, trocken	„	1,70	„ Stück
Zidelfelle, trocken	„	—,20	„ „

Ostpreussische Häute notierten 10% niedriger.

Berlin W. 9, den 4. Mai 1931.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

285. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muskauer Park“ (Kreis Rothenburg O.L.).

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird folgendes angeordnet.

§ 1. Ein Teil des im Flußthal der Neiße gelegenen Geländes der Graf von Arnim'schen Waldgutsstiftung Standesherrschaft Muskau, das vom Fürsten Püdler f. Zt. als Park angelegt und seitdem als Park bewirtschaftet worden ist, wird zum Naturschutzgebiet „Muskauer Park“ erklärt.

§ 2. a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 240 ha und liegt in der Gemarkung Landgemeinde Burglehn-Muskau, Kreis Rothenburg O.L. (Kartenblätter 2, 3 und 4).

b) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte grün eingetragen, die bei dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegt ist. Weitere Karten befinden sich bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin, bei dem Regierungspräsidenten in Liegnitz, dem Landrat in Rothenburg O.L. und dem Amtsvorsteher in Lugnitz O.L.

c) Zum Schutzgebiet gehören nicht die Parzellen, auf denen die Gebäude des Schlosses, des Kavalleriehauses, des sogenannten Amtshauses, des Englischen Hauses und des Mausoleums errichtet sind.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist unter-

sagt:
a) die dort wachsenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben oder Teile von ihnen abzuschneiden oder abzupflüden.

(Das Recht der Parkverwaltung, das Schutzgebiet nach parkwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu nutzen, wird hierdurch nicht beschränkt.)

b) Tieren nachzustellen oder sie zu beunruhigen.

(Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die Vertilgung schädlicher Tiere durch die hierzu Befugten wird hierdurch nicht berührt.)

c) Das unbefugte Betreten des Schutzgebietes außerhalb der Wege und das Anzünden von Feuer durch Unbefugte, ebenso das Abhalten von Umzügen innerhalb des Schutzgebietes ohne ausdrückliche Genehmigung des Wirtschafters der Graf von Arnim'schen Waldgutsstiftung, Standesherrschaft Mulsau.

(Die durch die Satzung der Eigentümerin festgelegte Zugänglichkeit des Parks für die Allgemeinheit und die hierfür durch die jeweilige Besuchsordnung (s. Zt. Polizeiverordnung des Landrats in Kothzenburg O.L. vom 6. 3. 1924) getroffenen Bestimmungen bleiben bestehen.)

d) Das Reiten und Radfahren sowie das Einbringen von Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere von Kraftwagen, soweit nicht von der Parkverwaltung hierzu besondere Erlaubnisurkunden erteilt sind oder das Befahren zum Zwecke der Bewirtschaftung des Schutzgebietes oder im Interesse seiner Bewohner erfolgt.

e) Das unbefugte Einlassen von Vieh jeglicher Art (von Hühnern, Gänsen usw.). Hunde müssen innerhalb des Schutzgebietes an der Leine geführt werden, soweit nicht mit Zustimmung des Wirtschafters der Waldgutsstiftung oder der Parkverwaltung Ausnahmen zugelassen sind.

f) Das Abladen von Schutt und Unrat aller Art sowie das Wegwerfen von Papier und anderen Gegenständen.

§ 4. a) Innerhalb des Schutzgebietes dürfen neue Bauten nur mit meiner Genehmigung errichtet werden.

b) Das Verändern der Bodengestaltung insbesondere das Betreiben von Bergbau oder das Aufschütten von Halben im Bereich des Schutzgebietes unterlag. Die Anlage von Wegen, soweit sie für die Erschließung des Parks und im Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist, und Bodenbewegungen, die bei Schaffung und Ausführung neuer oder zur Erhaltung der bestehenden Parkanlagen oder bei der Regulierung und Reinigung der Flußläufe notwendig werden, bleiben gestattet.

c) Aufschriften, Bilder und Werbezeichen im Schutzgebiet anzubringen, ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die die Benutzung von Wegen regeln oder als Wegweiser für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Das Landschaftsbild soll durch diese Anfündigungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5. Es ist untersagt, ungeklärte Abwässer in das Schutzgebiet zu leiten oder innerhalb des Gebietes Anlagen zu errichten, die die Klärung solcher Abwässer bezwecken. Die bestehenden Anlagen, ins-

besondere diejenigen, die zur Klärung von Abwässern aus den in § 2 bezeichneten Gebäuden sowie aus den der Waldgutsstiftung gehörigen, aber in andern Gemeinden belegenen Gebäuden dienen, werden hierdurch nicht berührt.

§ 6. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 können von mir in besonderen Fällen genehmigt werden.

§ 7. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft. Liegnitz, den 6. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

286. Die für die Dränungsgenossenschaft Tschöpel in Alt-Tschöpel im Kreise Sagan aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. 53) am 27. 3. 1930 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränungsgenossenschaft Tschöpel“ und hat ihren Sitz in Alt Tschöpel.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Tieslet in Sagan vom 5. Mai 1928 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schautommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Genossenschaftsbedienten zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischen-

raum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Sagan aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Sägung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Sägung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-versammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 7. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

287. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie der Jugendhilfe „St. Simon“ E. B. in Berlin zugunsten der Zinnowitzer Erholungsheime.

(Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin vom 24. 4. 31 — O. P. 20 spec. 9/189 — Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien vom 30. 4. 31 — O. P. I. A. S. 451 — 6 —.)

Spielekapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 50 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 15 000 R.M.

Zahl der Lose: 50 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabgabebiet: Groß-Berlin und die Provinzen Brandenburg, Pommern und Niederschlesien.

Tag der Ziehung: 15. Oktober 1931.

Ort der Ziehung: Berlin.

Liegnitz, den 7. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

288. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer 100 000-Volt-Leitung von Bunzlau nach Breslau zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in dem Gemeindebezirk Printendorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf den 27. Mai 1931 an Ort und Stelle, mit Treffpunkt um 9 Uhr an den Wasserwerken in Rudolphsbach, anberaunt.

Es werden die Parzellen Grundbuch Rittergut Rudolphsbach Kartenbl. 1 der Gemarkung Rudolphsbach Nr. 76 und Kartenbl. 1 der Gemarkung Printendorf Nr. 176, 200, 202 und 355/203 von der Enteignung betroffen. Eingetragene Eigentümerin der Parzellen ist die offene Handelsgesellschaft Groß August & Söhne in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Ent-

schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Liegnitz, den 11. Mai 1931.

Der Enteignungskommissar.

289. Der Niederschlesische Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. Js. festgestellt, daß für den ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten, Parteisekretär Wollweber in Breslau, Herr Metallarbeiter Artur Ulrich in Breslau, Feldstraße 52 bei Piesch, als Provinziallandtagsabgeordneter der Kommunistischen Partei Deutschlands für den Wahlbezirk Breslau (Stadt) in den Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien eintritt.

Breslau, den 7. Mai 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

290. Die Gemeindevertretung von Tiefhartmannsdorf hat bei mir den Antrag gestellt, folgende öffentliche Wege einzuziehen:

1. den Weg bei Nr. 137 nach dem Butterberg,
2. den Weg bei Nr. 97 nach dem Butterberg,
3. den Wiedemutweg nach Rammerswalbau,
4. die alte Straße durch den tiefen Grund nach der Kapelle.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Die Gemarkungsart der Tiefhartmannsdorf, in der die fraglichen Wege verzeichnet sind, liegt bei mir zur öffentlichen Einsicht während der Einspruchsfrist aus.

Tiefhartmannsdorf, den 2. Mai 1931.

Der Amtsvorsteher.

291. Ortsstatut über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Groß-Krauschen Kreis Bunzlau.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26. Juni 1930 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde als solche zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist. Darüber, ob der Eigentümer leistungsfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeilichen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dieses ist vielmehr Sache der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbar-

keit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Für die nach §§ 1 und 3 zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer (Mieter, Pächter oder dergl.) die Reinigung übernehmen. Für die Reinigung verpflichtet gegenüber der Gemeinde bleiben jedoch immer die nach §§ 1 und 3 Verpflichteten.

§ 6. Die nach §§ 1 und 3 Verpflichteten werden gemeinschaftlich durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert, die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 7. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde und den Kreisausschuß am 13. September 1930 in Kraft.

Groß-Krausch, den 27. Juni 1930.

Der Gemeindevorsteher.

292. Ortsstatut

der Landgemeinde Pichtenwaldau.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Februar 1931 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Mahngabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf die heiderseitigen Fußgänger-Fanlette und zwar hier auf die Reinigung und auf das Bestreuen mit abstumpfen Material bei auftretender Glätte.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur

Ruhung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach den §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Pichtenwaldau, den 19. Februar 1931.

Der Gemeindevorsteher.

Personalnachrichten.

293. Der Katasterdiätar Georg Emert in Lauban wird mit Wirkung vom 1. April 1931 zum Katastersekretär ernannt.

Liegnitz, den 4. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

294. Bestätigt:

Die Wahl des Maurerpoliers Herrn Hermann Kaupach und des prakt. Arztes Herrn Dr. Johannes Budde, beide in Lahn, zu unbesoldeten Ratsmännern der Stadt Lahn an Stelle des bisherigen Ratsmanns Hermann Schwenzler und des Ratsmanns Brettschneider in Lahn.

Liegnitz, den 11. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

295. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: Je eine *NS*-Stelle (Bes.Gr. A 4h) bei den Amtsgerichten Neumittelwalde, Steinau (Oder), Pilschen, Reibe, 1 Stelle des mittl. Justizdienstes beim Amtsgericht Briesg, desgl. beim Amtsgericht Hindenburg *NS*, 1 *NS*-Wachtmstr. u. Hauswartstelle (m. *NS*) beim Landgericht in Schweidnitz.

b) durch den Generalstaatsanwalt: 1 *NS*-Stelle (Bes.Gr. A 4h) bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Beilageblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Druckort: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Feinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.